

denen Ständen sich auch ihren religiösen Ausdruck, etwa in der Religion des Kriegers, des Bauern, des Kaufmanns. Der dritte Abschnitt gilt dem Problem „Religion und Staat“ mit den verschiedenen Typen wechselseitigen Verhaltens. Den Abschluß des Werkes bildet ein Kapitel über „Typen religiöser Autorität“ (Religionsstifter, Reformator, Prophet, Zauberer, Priester usw.). In der Zusammenfassung (428—439) hebt W. hervor, wie die soziologische Betrachtung der Religion ihre überragende und unersetzliche „soziale Integrationskraft“ erweise: „Die vollkommene Integration einer Gesellschaft ist ohne eine religiöse Basis niemals erreicht worden, noch kann sie erreicht werden“ (438).

Das Studium dieses Werkes ist nicht leicht. Der Leser wird zunächst von der Fülle des gebotenen Materials, das zu einem großen Teil aus den hierzulande weniger zugänglichen amerikanischen Publikationen schöpft, geradezu erdrückt. Das ist um so unvermeidlicher, als W. sich zumeist mit knappen Hinweisen und Zusammenfassungen begnügen muß, da sonst der Umfang des Buches ins Uferlose gewachsen wäre. Er setzt die Kenntnis der Religionsgeschichte und ähnlicher Fakten und Theorien kurzerhand voraus. Das hat allerdings den Nachteil, daß die Anschaulichkeit der Darstellung leidet. Zudem wird die kritische Auseinandersetzung erschwert, da ohne sorgsame Einzelanalyse Phänomene bzw. Institutionen, die an sich weit auseinanderliegen, in oft reichlich globaler Form auf einen Nenner gebracht werden. Es kann darum nicht ausbleiben, daß der Theologe, von dessen Standpunkt aus wir hier das Werk betrachten, an mancher Stelle seine nachdrücklichen Vorbehalte macht, da diese Art von Deskription und die darin unterstellte Abtrennung der deskriptiven und normativen Methode immer wieder sich als undurchführbar erweist. Es seien nur einige Punkte hervorgehoben: Das Verhältnis zwischen charismatischer und klerikaler Führerschaft (162 f. 171); das vorgebliche doppelte Vollkommenheitsideal „in asketischen christlichen Zirkeln“ (163); die begriffliche und geschichtliche Abgrenzung von potestas ordinis und iurisdictionis innerhalb der katholischen Kirche (Die Lehrbefugnis gehört nicht zur ersten, sondern zur Jurisdiktionsgewalt; übrigens wundert man sich, daß hier nicht statt Harnack und Heiler stärker katholische Autoren beigezogen werden); auf S. 184 f. wird ein Verständnis von Mystik dargelegt, das nicht befriedigen kann. Hätte Verf. hier die Arbeiten von A. Mager u. a. zur Hand gehabt, wäre er davor bewahrt geblieben, „Teresa, Molinos und Juan de la Cruz“ in einem Atem als Vertreter der quietistischen Mystik des 16. und 17. Jahrhunderts hinzustellen (vgl. 199 f.). Ähnliche Vorbehalte müssen im Abschnitt über Mönchtum und Orden gemacht werden: So bedeutsam die Rolle des Pachomius für die Begründung des coenobitischen Ideals ist, so kann man ihn doch nicht einfachhin zum Gründer des christlichen Mönchtums machen (205 f.). Übrigens vermißt man in diesem Abschnitt die Beziehung der wichtigen Arbeit von K. Heussi, *Der Ursprung des Mönchtums*, 1936. Überhaupt haftet der Literatúrauswahl eine durch die eingangs geschilderte Weite des Themas weithin verständliche Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit an, die aber zu einem guten Teil wieder dadurch ausgeglichen wird, daß viele Publikationen namhaft gemacht werden, die sonst nur schwer zu erreichen sind. — Zwei kleine Hinweise zum Schluß: Auf S. 204 könnte der Eindruck entstehen, als seien Florentius und Radewijns zwei Personen; die auf S. 207 genannten „besonderen Dispensationen“ als mönchische Übungen im Islam bedürften der Erläuterung.
H. Bacht S. J.

Holböck, C., *Handbuch des Kirchenrechts*. gr. 8° (1. Bd.: 510 S., 2. Bd.: XI u. 640 S.) Innsbruck-Wien 1951, Tyrolia-Herder DM 55.—

Verf. hat sich ausdrücklich das Ziel gesetzt, für Theologiestudenten und den jungen Seelsorgsklerus eine Gesamtdarstellung des Kirchenrechts zu versuchen, die allen Bedürfnissen der Praxis gerecht werden und darüber hinaus auch noch Laien, Juristen und anderen, „einen klaren, leicht faßbaren Einblick“ (5) in das Recht der Kirche bieten soll, zwei Gesichtspunkte, die sich nicht auszuschließen brauchen, deren glückliche Verbindung aber auf einige, sachlich bedingte Schwierigkeiten stößt. Bei ihrer Lösung hat es der Verf. vorgezogen, bewußt auf jeden wissenschaftlichen Apparat zu verzichten mit der Begründung, daß seinem Leserkreis gerade heute kanonistische Literatur nur selten zur Verfügung stehe. Außerdem hat er, um die Dar-

stellung möglichst flüssig zu halten, lateinische Fachausdrücke vermieden und teilweise sogar durch *neugeprägte* deutsche Fachausdrücke zu ersetzen gesucht.

Von dieser Art, die Dinge *formal* zu gestalten, scheint uns zwar der kanonistisch interessierte Laie Nutzen zu ziehen, aber doch zu stark auf Kosten des Theologiestudenten und Seelsorgers, für die das Handbuch doch wohl in erster Linie bestimmt sein soll. Diese müssen in einem gewissen Umfang die (oft im Deutschen gar nicht korrekt wiederzugebenden) *termini technici* des CJC beherrschen, wenn sie sich überhaupt in ihm zurechtfinden wollen. Die beste Verdeutschung bleibt daher praktisch wertlos, wenn der korrespondierende Terminus des CJC unbekannt ist; denn schließlich darf man nicht übersehen, daß die *lateinische* Ausgabe des CJC die Quelle des geltenden, gemeinen kanonischen Rechts für die lateinische Kirche ist. (Das ziemlich knappe, am Schluß des 2. Bandes gegebene Verzeichnis der lateinischen Fachausdrücke und ihrer deutschen Wiedergabe kann diesen Mangel mildern, aber nicht beseitigen.) In der Anwendung der einmal gewählten Fachausdrücke hätte man etwas mehr Konsequenz gewünscht. Wenn man schon für die SC Officii den wegen der leichten Verwechslung mit der Glaubensverbreitungskongregation etwas unglücklichen Ausdruck „Glaubenskongregation“ (z. B. 830, 1098) wählt, dann sollte man ihn auch beibehalten und nicht an anderer Stelle (z. B. 1101) wieder vom Hl. Offizium reden. Der 1. Hauptteil des 2. Buches im CJC wird richtig in seiner Überschrift mit „Die Geistlichen“ übersetzt. Dann wäre es aber auch folgerichtig, den 2. Hauptteil in Übereinstimmung mit dem CJC mit „Die Ordensleute“ (und nicht „Die klösterlichen Verbände“) und den 3. Hauptteil einfach mit „Die Laien“ (und nicht „Das Recht der Laien“) zu überschreiben, Kleinigkeiten, die aber in einem kanonistischen Handbuch beachtet sein wollen.

Wenn auch das vorliegende zunächst Theologiestudenten und Seelsorgern dienen soll, so kann doch auf einen bescheidenen, dafür aber umso sorgfältiger ausgewählten, wissenschaftlichen Apparat nicht verzichtet werden. Verweise auf die wichtigsten Rechtsquellen, die bedeutendsten kanonistischen Autoren, auf Monographien zu kanonistischen Grundfragen können nicht entbehrt werden, wenn der Theologiestudent, dem heute in den Seminarbibliotheken der theologischen Fakultäten (z. B. Innsbruck, München, Bonn) wenigstens die wichtigste kanonistische Literatur doch relativ leicht zugänglich ist, mit der ihm gewöhnlich so fern liegenden Welt des Kirchenrechts vertraut werden und sich als Seelsorger bei auftretenden Zweifeln in „seinem Handbuch“ den ersten, weiterführenden Rat holen soll. Das hier besprochene hätte (bei dem breiten Rand) dadurch nicht vermehrt und die wirklich großzügige, auf Übersicht abzielende Aufgliederung des Satzbildes keinen Schaden zu nehmen brauchen.

Inhaltlich bringt der 1. Band neben einer Einleitung (Recht im allgemeinen, Begriff und Einteilung des Kirchenrechts, kirchliches Verfassungsrecht) die Quellen und Allgemeinen Normen sowie das Personenrecht, der 2. das Sachen-, Prozeß- und Strafrecht. In Anlehnung an den CJC führen Vorbemerkungen, die beim 2. Buch etwas weiter ausholen (205—224), auch in das 3. und 4. Buch ein. Kurze rechtsgeschichtliche Hinweise erleichtern das Verständnis der Kanones, bei deren Interpretation Verf. extreme Lösungen vermeidet, gelegentlich auch abweichende Ansichten anmerkt, ohne leider anzugeben, von welchen Autoren sie vertreten werden. Die Entscheidungen der Interpretationskommission sind verarbeitet, aber als solche nicht immer kenntlich gemacht (vgl. z. B. die Ausführungen zu can. 522 auf S. 411 f.). Die gute Exegese der Kanones hätte auch noch gewonnen, wenn sie — wenigstens bei den zentralen Gesetzesbestimmungen — durch stärkeres Herausarbeiten der *ratio legis* und Heranziehen rechtsdogmatischer Gesichtspunkte vertieft worden wäre. So vermißt man z. B. bei der Behandlung des can. 87 ein kritisches Eingehen auf die neueren dogmatisch-kanonistischen Diskussionen um die Kirchengliedschaft.

Zu *Einzelfragen* nur einige Bemerkungen. — Im Eherecht wird man doch der begrifflichen Klarheit wegen zwischen *Eheverboten* und *aufschiebenden Ehehindernissen* unterscheiden müssen. Der Ansicht des Verf., Unmündige könnten kein Verlöbnis eingehen, da sie den Inhalt des Vertrages noch nicht hinreichend zu würdigen wüßten (618), können wir uns nicht anschließen. — Man wird auch kaum sagen dürfen, das 5. Buch des CJC sei „ausschließliche“ (1057) Quelle des materiellen kanonischen Strafrechts; denn auch im 2., 3. und 4. Buch findet sich solches. In der

begrifflichen Fassung des Delikts müßte klarer zum Ausdruck kommen, daß immer eine *schwere* sittliche Schuld vorausgesetzt wird. Auch andere strafrechtliche Grundbegriffe (z. B. Versuch, Zurechenbarkeit) scheinen etwas knapp gefaßt. Mit Recht bekennt sich Verf. im kanonischen Recht zur lückenlosen Geltung des Grundsatzes: „Keine Strafe ohne vorausgehende Strafandrohung“ (1054). Bei der Ausdeutung des can. 2254 wäre es vielleicht doch angebracht, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Beichtvater auch in dringenden Fällen einen Priester, der sich auf Grund des can. 2367 den Kirchenbann zugezogen hat, nicht absolvieren kann, ohne ihm den Rekurs aufzuerlegen. Die Darstellung der Wirkungen des Kirchenbanns sollte nicht abgeschlossen werden, ohne einen Hinweis darauf zu enthalten, daß es dem Gebannten nicht verboten ist, der Verkündigung des Gotteswortes beizuwohnen (vgl. 1075 f.). Die *suspensio ab officio* würde wohl besser mit „*Enthebung vom geistlichen Dienst*“ wiedergegeben. Die Bezeichnung „*Amtsenthörung*“ ist irreführend, weil durch die *suspensio ab officio* das Innehaben des geistlichen Amtes nicht berührt, sondern nur die Ausübung der geistlichen Befugnisse suspendiert wird. Der tatsächliche Verlust der kirchlichen Ehre nimmt erst dann den Charakter einer Strafe an, wenn der zuständige Ordinarius das Vorliegen des Ehrverlustes anerkannt und ausgesprochen hat (vgl. 1089 f.). S. 1092 muß es unter 6. statt 2356 heißen 2336; unter 8. ist wohl nur ein *exemptes* Kloster gemeint. Der Tatbestand des can. 2319 § 1 n. 1 ist nur dann erfüllt, wenn ein im Sinne des Eheschließungsrechtes katholischer Ehebewerber den Ehemillen vor einem nichtkatholischen Religionsdiener in seiner Eigenschaft *als Religionsdiener* erklärt oder erneuert, nicht aber, wenn er ihn etwa als weltlichen Standesbeamten in Anspruch nimmt (vgl. 1100). Nicht alle vom Verf. bei der Erklärung des can. 2322 genannten Schuldigen verfallen dem Bann (1101), sondern nur die von ihm unter 1. u. 2. aufgezählten. Die unter 3. beschriebenen sind vom Ordinarius der Schwere ihrer Schuld entsprechend zu bestrafen (can. 2322 n. 2).

Durch diese kritischen Anmerkungen im allgemeinen und im besonderen soll die gute Leistung des Verf. nicht beeinträchtigt werden, wenn wir auch seinen Optimismus in bezug auf die Gesamtzielsetzung nicht zu teilen vermögen. Seine eigenen Hörer werden die erwähnten Schwierigkeiten vielleicht weniger empfinden. Wer noch weitere Fachliteratur besitzt, dem wird das Handbuch als leicht lesbare Gesamtdarstellung des Kirchenrechts willkommen sein. Zu eigentlich wissenschaftlicher Arbeit sind die beiden, übrigens außergewöhnlich gut ausgestatteten Bände kaum geeignet. Ihre Verbreitung wird sich vor allem auf das deutsche Sprachgebiet beschränken und da besonders von Laien, die sich über kirchenrechtliche Fragen orientieren wollen, dankbar aufgenommen werden.

J. Schroll S. J.